

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 26. Juli 2018 in Frankfurt)

Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubiläen/Priesterjubiläen in Presseerzeugnissen des Bistums oder der Pfarreien

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten spricht die Empfehlung aus, dass die (Erz-)Bistümer eine einheitliche Jubiläumsordnung erlassen.

Anmerkung:

Eine solche Jubiläumsordnung ist bereits in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Magdeburg und Görlitz in Kraft gesetzt. Für die in Nordrhein-Westfalen belegenen (Erz-)Bistümern ist eine Regelung für den pfarramtlichen Bereich in Kraft gesetzt, die Regelungen zur Veröffentlichung von Jubiläen enthält.

Frankfurt, 26.07.2018

Anlage

Anlage

„Jubiläumsordnung zur Veröffentlichung Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen“

Bei Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der betroffenen Person und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden.

Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit gegen die Veröffentlichung nach Satz 1 Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder der Meldestelle des Bistums einzureichen. Diese und ggf. andere Sperrvermerke sind zu beachten.

Auf das Widerspruchsrecht gegenüber den kirchlichen Stellen ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle des Bistums mitzuteilen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.

Soll eine weitere, über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichung erfolgen, ist eine gesonderte Einwilligung entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KdG) einzuholen. Dies betrifft insbesondere eine Veröffentlichung im Internet.

Die Meldestelle des Bistums ist berechtigt, auf Anfrage einer der genannten Stellen die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pfarreien sind berechtigt, die entsprechenden Daten an ein kircheneigenes Printmedium zu übermitteln.

Die Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck der Veröffentlichung in den genannten Medien verwendet werden.